

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Joana Cotar, Uwe Schulz und der Fraktion der AfD  
– Drucksache 19/16935 –**

### **Mögliche Wahlbeeinflussung durch Web-Veröffentlichungen, Umfragen, Wahlprognosen**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesministerin der Verteidigung, Annegret Kramp-Karrenbauer, hat nach der Europawahl 2019 eine breite Diskussion über neue Regeln zur Meinungsäußerung im Wahlkampf ausgelöst und in den Medien, vor dem Hintergrund des Videos des Influencers R., eine offensive Debatte über klare Meinungsmache vor Wahlen gefordert (<https://www.zeit.de/politik/deutschland/2019-05/cdu-chefin-annegret-kramp-karrenbauer-youtube-meinungsmache-euro-pawahl>). Allerdings bediente sich die CDU im Bundestagswahlkampf 2017 selber solcher „Influencer“ aus Funk und Fernsehen, um damit im Medium Internet einen Wahlauftritt in eigener Sache zu organisieren (<https://netzpolitik.org/2019/influencer-sind-fuer-die-cdu-nur-gut-wenn-sie-fuer-die-cdu-mobilisieren/>).

Nach Ansicht der Fragesteller kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch die Veröffentlichung des „Ibiza-Videos“ (<https://www.youtube.com/watch?v=hMMxkN1rqnl>) Einfluss auf das Wahlverhalten genommen wurde. Ebenso wenig kann nach Ansicht der Fragesteller ausgeschlossen werden, dass das Onlinestellen des „R.-Videos“ die Europawahl 2019 in Deutschland maßgeblich beeinflusst hat. Weiters kann nach Ansicht der Fragesteller nicht ausgeschlossen werden, dass auch die Veröffentlichung von Umfragen zu Wahlprognosen oder zum Wahlverhalten unmittelbar vor einer Wahl direkt zu einer Wahlbeeinflussung führt.

Noch vor dem 26. Mai 2019 konnten die Wähler in den Niederlanden und in Großbritannien beginnen, ihr Votum zur Europawahl 2019 abzugeben. In den Medien wurden bereits am 24. Mai 2019 sogenannte Nachwahl-Befragungen veröffentlicht (<https://www.faz.net/aktuell/politik/europawahl/europawahl-sozialdemokraten-liegen-in-niederlanden-vorne-16203625.html>), obwohl die offiziellen Wahlergebnisse erst am Sonntagabend des 26. Mai 2019 bekanntgegeben werden durften. Aus diesem Grund ist es in einer Vielzahl an Ländern in der Europäischen Union untersagt, diese Nachwahl-Befragungen zu veröffentlichen. Die Wähler sollen dabei in ihrer freien Wahlentscheidung möglichst nicht durch Umfrageergebnisse beeinflusst werden und keiner Ungleichheit der Wahlbedingungen ausgesetzt werden (<https://www.bundestag.de/reso>

urce/blob/556748/ea25753e1c4a357a2c2c1c4791d4c4a8/wd-3-058-18-pdf-dat  
a.pdf).

1. Teilt die Bundesregierung die Ansicht und Forderung der Bundesverteidigungsministerin Annegret Kramp-Karrenbauer, dass eine grundsätzliche Diskussion über politische Meinungsäußerungen im Internet stattfinden sollte, und wenn ja, wie, und in welcher Weise soll ein diesbezüglicher Diskurs stattfinden?

Zu Aussagen von Angehörigen der Bundesregierung im Rahmen von deren parteipolitischen Tätigkeiten nimmt die Bundesregierung keine Stellung.

2. Teilt die Bundesregierung die Ansicht der Fragesteller, dass die Aussage (<https://www.zeit.de/politik/deutschland/2019-05/cdu-chefin-annegret-kramp-karrenbauer-youtube-meinungsmache-europawahl>) der CDU-Vorsitzenden und nunmehrigen Bundesverteidigungsministerin Annegret Kramp-Karrenbauer auch dahingehend interpretiert werden kann, Meinungsäußerungen vor Wahlen zu regulieren, und wenn nein, warum nicht?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

3. Erachtet die Bundesregierung vor dem Hintergrund der in der Vorbemerkung der Fragesteller beschriebenen Problematik eine Neuregelung des Rundfunkstaatsvertrages für nötig und wenn ja, wie soll sich eine diesbezügliche Änderung ausgestalten?

Der Rundfunkstaatsvertrag fällt in die Zuständigkeit der Länder.

4. Betrachtet die Bundesregierung das „Ibiza-Video“ als auch das „R.-Video“ (siehe Vorbemerkung der Fragesteller) als Wahlmanipulation bzw. wahlbeeinflussende Maßnahme, und wenn nein, warum nicht?

Eine Wahlkampfaufsicht oder Bewertung von Meinungsäußerungen im Wahlkampf durch die Bundesregierung findet nicht statt. Die Schranken der Meinungsfreiheit in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und dem Recht der persönlichen Ehre im Sinne des Artikels 5 Absatz 2 des Grundgesetzes werden durch die Strafverfolgungsbehörden gewährleistet.

5. Hat die Bundesregierung (nachrichtendienstliche) Erkenntnisse darüber, dass das „Zentrum für politische Schönheit“ im Rahmen der nachrichtendienstlichen Überwachung im Jahre 2018 (<https://www.rbb24.de/politik/beitrag/2018/11/verfahren-noetigung-eingestellt-hoেকে-zentrum-fuer-politische-schoenheit-berlin-thueringen.html>) an der Verbreitung des Ibiza-Videos beteiligt war (<http://www.eu-infothek.com/faz-ibiza-affeere-steht-das-zentrum-im-zentrum/>)?

Die Bundesregierung hat hierzu keine Erkenntnisse.

6. Hat die Bundesregierung Kenntnis davon, ob die Veröffentlichung von Umfragen zu Wahlprognosen oder zum Wahlverhalten unmittelbar vor einer Wahl direkt wahlbeeinflussend sind oder sein können, und wenn ja, welche Kenntnisse sind dies?

Die Erforschung der Motivbildung der Wähler ist Gegenstand der Wahlforschung; der Bundesregierung liegen hierzu keine eigenen Erkenntnisse vor. Der Wahlgesetzgeber hat eine unzulässige Wahlbeeinflussung bei Nachwahlbefragungen nicht für ausgeschlossen gehalten (vergleiche die Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Bundeswahlgesetzes und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten auf Bundestagsdrucksache 8/2306, S. 3; 8/2881, S. 38).

7. Ist durch die Bundesregierung eine Sperrfrist für Veröffentlichungen von Umfragen zu Wahlprognosen oder zum Wahlverhalten unmittelbar vor einer Wahl ähnlich wie eine solche in Frankreich bereits umgesetzt, geplant, und wenn nein, warum nicht?

Fragen des Wahlrechts sind nach der Staatspraxis Sache des Deutschen Bundestages; die Bundesregierung legt hierzu üblicherweise keine eigenen Initiativen vor.

Zu unterscheiden ist zwischen Wahlprognosen und Umfragen durch repräsentative Wählerbefragungen vor der Wahl auf der einen und den relativ verlässlichen Befragungen der Wähler nach der Wahl auf der anderen Seite (dazu die Antwort zu Frage 8).

Die Veröffentlichung von Wahlprognosen und Umfragen zum Wahlverhalten fällt in den Schutzbereich der Berufsausübungsfreiheit der demoskopischen Institute und der Presse- und Informationsfreiheit sowie der Meinungsäußerungsfreiheit. Der Wahlgesetzgeber hat ein Verbot der Veröffentlichung von Nachwahlbefragungen wegen ihrer relativen Verlässlichkeit, bislang aber nicht für die Veröffentlichung von Umfragen und Prognosen für gerechtfertigt gehalten (vergleiche die Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Bundeswahlgesetzes und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten auf Bundestagsdrucksache 8/2306, S. 3; 8/2881, S. 38).

In der Entscheidung über einen Wahleinspruch hat der Deutsche Bundestag auf Empfehlung des Wahlprüfungsausschusses (Bundestagsdrucksache 12/1002, Beschlussempfehlung Anlage 4) festgestellt, dass keine Anhaltspunkte dafür vorlagen, dass die Veröffentlichung der Wahlprognose eines Meinungsforschungsinstitutes vor der Wahl die Entscheidungsfreiheit der Wahlberechtigten eingeengt haben könnte. Die Entscheidung hat der Deutsche Bundestag später bestätigt (vergleiche Bundestagsdrucksache 15/1850, Beschlussempfehlung Anlage 11) und dabei ausdrücklich keinen Anlass gesehen, an der Verfassungsmäßigkeit der Regelung zu zweifeln.

8. Sieht die Bunderegierung gesetzgeberischen Handlungsbedarf bezüglich der Veröffentlichung von Nachwahl-Befragungen, und wenn nein, warum nicht?

Gesetzgeberischer Handlungsbedarf bezüglich der Veröffentlichung von Nachwahl-Befragungen besteht nicht. Nach § 32 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes ist die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung vor Ablauf der Wahlzeit (§ 47 der Bundeswahlordnung/§ 40 der Europawahlordnung) unzulässig. Nach § 49a Absatz 1 Nummer 2 des Bundeswahlgesetzes handelt ordnungswidrig,

wer entgegen § 32 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes Ergebnisse von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung vor Ablauf der Wahlzeit veröffentlicht. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 49a des Absatz 2 Bundeswahlgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Nach § 4 des Europawahlgesetzes gelten diese Bestimmungen auch für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland.